

Kritik an UVG –generell

Liebe zum Detail dort wo es wenig kostet, und elegant großzügiges Hinwegsehen über schwerwiegende Einwände

Zitate. Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten

Die Holzlatten ( ..der Kabeltrommeln) werden nicht genagelt sondern mit Stahl- oder Kunststoffbändern fixiert (UVG 3.6. Beschreibung der Bauphase )

„In der übrigen Zeit sollte, soweit möglich, die Bau- und Montagearbeiten zwei Stunden vor Sonnenuntergang unterbrochen werden, um weitere Behinderungen bei der Jagd ausübung zu vermeiden.“

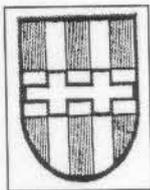
Aus Kap 4,2,2 Wildtiere

Kritik am UVG im Lichte der Stellungnahme der BI. Sinabelkirchen-Nitscha

1. **Keine Berücksichtigung der Stellungnahme hinsichtlich der UVE Biotop und Ökosysteme und der dort geäußerten Kritik an der Befundaufnahme.** Dieser Einwand wurde weder im entsprechenden Fachgutachten ..... von Dr. Fasching noch in der UVG behandelt.
2. Die Stellungnahme der BI Sinabelkirchen zum Fachgebiet Schall wurde weder im UVG noch im entsprechen Fachgutachten explizit angesprochen noch wurde inhaltlich befriedigend auf die darin aufgeworfenen Fragen eingegangen
3. **Die Stellungnahme zum UVE Kapitel Bedarf-Energiewirtschaft erfolgte unter Verweis auf die Stellungnahme von DI Dr. Dieter Hornbacher.** Diese Stellungnahme wurde im UVG weder explizit angesprochen noch inhaltlich berücksichtigt. Das entsprechende Fachgutachten der E-Control wurde von den Verfassern Kapetanovic, Kaiser und Pauritsch mit 23.Juni 2004 datiert, also demgemäß 5. Tage vor der Abgabe der Stellungnahme der BI Sinabelkirchen – Nitscha am 28. Juni 2004 fertiggestellt.

Wir beantragen, das UVG, insofern zu ergänzen als in fachlich qualifizierter Art und Weise auf die Stellungnahme der BI Sinabelkirchen Nitscha zum Bereich Ökosystem und Biotop und zum Bereich „Bedarf- Energiewirtschaft“ eingegangen wird, zu ergänzen und dann neuerlich zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

*Fidel Hubmann*



# GEMEINDEAMT KRUMEGG

8323 Krumegg, Bezirk Graz-Umgebung  
Ruf (03133)2396, Fax (03133)2396-4  
e-mail: [gde@krumegg.steiermark.at](mailto:gde@krumegg.steiermark.at)

Krumegg, 17.10.2004

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
FA 13 A, Umweltrecht und Energiewesen

Herrn ORR Dr. Michael Wiespeiner

Landhausgasse 7  
**8010 Graz**

**GZ: FA 13A-43.10-1429/04- 1750**  
**Stellungnahme zum UVG – Einwände in der mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrter Herr Dr. Wiespeiner!

Die Gemeinde Krumegg erhebt gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 im laufenden UVP-Verfahren aufbauend auf den bisher erfolgten Stellungnahmen und Einwänden, und daher als Partei gemäß § 19 UVP-G 2000, folgende weitere

## **EINWÄNDE:**

### **Grundsätzliches:**

1. Die Gemeinde Krumegg weist ausdrücklich daraufhin, dass ihr eine ordnungsgemäße Vorbereitung, gemessen am enormen Umfang des gegenständlichen Projektes und vor allem in Anbetracht des enormen Umfangs des UVG und der Teilgutachten, nicht möglich war. Gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 ist das UVG mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht bei der Behörde und in den Standortgemeinden aufzulegen. Am 14.09.2004 wurde die Auflage des UVG kundgemacht, und wurde

die Auflagefrist von 23.09.2004 bis 22.10.2004 festgesetzt, also nur die Mindestauflagefrist. Schon dies erschwert aufgrund des Umfangs der Materie eine ausreichende Vorbereitung.

Gemäß § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde eine mündliche Verhandlung abzuhalten. Die mündliche Verhandlung in der Steiermark wurde in demselben Edikt von 18.10.2004 bis 20.10.2004 anberaumt.

Damit findet die mündliche Verhandlung in der Steiermark vor Ablauf der öffentlichen Auflagefrist statt.

§ 41 Abs. 2 AVG legt fest, dass die Verhandlung so anzuberaumen ist, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die vom UVP-G vorgesehene und von der Behörde festgesetzte Auflagefrist ist auch als Vorbereitungszeit der (betroffenen) Öffentlichkeit zu werten. Durch die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wurde diese Vorbereitungszeit verkürzt.

Um aber die Parteienstellung der Gemeinde Krumegg zu wahren, bringt diese in der mündlichen Verhandlung jene Einwände vor, die sie bis zur gegenständlichen Verhandlung ausarbeiten konnten, und behält sich die Gemeinde Krumegg das Recht vor, jene Einwände, die sie bis zum Ende der Auflagefrist bearbeiten hätte können, zu einem späteren Zeitpunkt fristgerecht einzubringen.

2. Die Gemeinde Krumegg hält fest, dass ihrer Ansicht nach die Auflagefrist von 4 Wochen zwar den Buchstaben des UVP-G 2000 entsprechen, aber als Bearbeitungszeit für die umfangreiche Materie für uns Nichtfachleute extrem kurz bemessen ist, und die Betroffenen diesen Umstand für als Verstoß gegen § 41 Abs. 2 AVG ansehen.

3. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Inhalt der Stellungnahme bzw. Einwände durch Herrn Arch. DDI Dr. Helmut Hoffmann, welche unter anderem im Auftrag der Gemeinde Krumegg erstellt wurde, und die Einwände der Gemeindeinitiative, vertreten durch die Gemeinde Empersdorf einen integrierenden Bestandteil der Einwände der Gemeinde Krumegg darstellen.

Darüber hinaus bringt die Gemeinde Krumegg vor:

### **Fehlen einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

Der Großteil der Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Gemeinden verwies auf die drohende Grundentwertung entlang der 380 kV-Freileitung.

Eine Abgeltung erfolgt nur für den Bereich 30 m beiderseits der Leitungsmittle. Viele Bürger fürchten zu Recht, dass auch die Grundstücke außerhalb des 30m-Bereiches einer massiven Entwertung unterliegen werden, für die keine Entschädigungen vorgesehen sind.

Einwände der BI und von Einzelpersonen betreffend diese Grundentwertung, welche außerhalb der Entschädigungszone liegt, sind in keinster Weise von den Sachverständigen bearbeitet und beantwortet worden.

Auch die befürchteten Einnahmenverluste und Abwanderungen in der Gemeinde Krumegg sind darin mit aufzunehmen und zu bewerten.

Die Gemeinde Krumegg stellt daher den **Antrag**, die UVP-Behörde solle zur Bewertung der Steiermarkleitung als auch der Alternativen, eine volkswirtschaftliche Studie in Auftrag geben, die unter Einbeziehung der gesamten Grundentwertung (inklusive jener Grundstücke, die außerhalb der Entschädigungszone liegen und durch das gegenständliche Projekt eine Entwertung erfahren) in den Standortgemeinden (bzw. bei Sichtkontakt auch der Nachbargemeinden) die verschiedenen Alternativen (Investitionen, Betrieb, etc.) vollständig beurteilt.

### **Einwände zum Umweltverträglichkeitsgutachten:**

#### Grundsätzliches:

Das UVG wurde aus 26 Teilgutachten von drei Koordinatoren zusammengestellt, wobei sehr auffällig ist, dass die Inhalte einiger Teilgutachten sehr stark gekürzt, bzw. nur für das Projekt positive Formulierungen übernommen wurden. Das zeigt sich insbesondere am Teilgutachten „Landschaftsschutz Steiermark“ von DI Kolb, in welchem der Amt sachverständige eindeutig auf Seite 23 des Gutachtens vom 15.07.2004 zum Schluss kommt, dass „...das geplante Vorhaben der 380 kV Steiermarkleitung in der vorliegenden Form hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft als insgesamt nicht umweltverträglich gewertet werden muss.“

Das UVG spricht nur mehr davon „...das aufgrund der Leitungsführung durch ein Landschaftsschutzgebiet und der Verunstaltung des Landschaftsbildes in 8 Teilräumen, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten sind, durch das in der vorliegenden Form eingereichte Vorhaben der 380 kV - Steiermarkleitung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden muss.“

Die Gemeinde Krumegg ist der Ansicht, dass es sich dabei um eine unzulässige und rechtswidrige Vorgehensweise handelt, insbesondere deswegen, weil das Gesamtgutachten UVG die Teilgutachten nicht abschwächen darf. Die Teilgutachten sind in ihren wesentlichen Inhalten und in ihrem Schluss im UVG wiederzugeben.

*Steier*

Wenn die drei Koordinatoren der Ansicht sind, dass einer der Sachverständigen nicht sachgerecht gearbeitet hat, dann müssten sie der Behörde die Bestellung eines neuen Sachverständigen vorschlagen, da sie ja keine Fachleute auf dem speziellen Sachgebiet sind. Jedenfalls sind sie aber verpflichtet, die wesentlichen Inhalten und den Schluss des Teilgutachtens wiederzugeben, und sie müssten ausreichend begründen, warum sie der Ansicht sind, dass das Gutachten nicht gesetzeskonform ist.

Weiters ist es unzulässig, dass die Koordinatoren sagen, in 25 von 26 Gutachten wird keine Umweltunverträglichkeit explizit festgehalten, in einem wird sie festgehalten, also wird für das gesamte Projekt aufgrund der Mehrzahl der positiven Gutachten das gesamte Projekt positiv bewertet.

Eine Abwägung der Ergebnisse der Teilgutachten oder die Abwägung des gegenständlichen Fachbereiches mit einem Anderen durch die Sachverständigen und Gutachter ist nicht Aufgabe des SV und daher unzulässig! Auch die Abwägung der Umwelteinflüsse und der wirtschaftlichen Interessen durch die SV und Gutachter ist unzulässig. Das ist die Aufgabe der Behörde! Die Sachverständigen müssen sich auf der Faktenebene bewegen, und nicht auf der Ebene der Interessensabwägung. Z.B. im Teilgutachten Nr. 22, Landschaftsschutz Burgenland.

Aus dem Gleichheitsgrundsatz und aus dem VwGH-G (§ 42 Abs. 2 Ziffer 3 lit.b) ergeben sich die Rechtsgrundsätze, dass ein Sachverhalt

1. sachlich richtig und
2. vollständig

zu erheben ist.

Verantwortlich dafür ist der Verhandlungsleiter. Ein Instrument zur Ermittlung des Sachverhaltes ist das Sachverständigengutachten. Dazu wurden von der UVP Behörde Sachverständige beauftragt. Diese haben die Aufgabe mitzuhelfen, dass die beiden oben genannten Rechtsgrundsätze, welche im Übrigen die Basis für einen gesetzmäßigen Bescheid bilden, erreicht werden.

Dazu ist den Sachverständigen auch ausreichend Zeit zu gewähren. Wenn nun der Sachverständige für „Örtliche Raumplanung Steiermark“ auf Seite 4 2. Absatz seines Gutachtens schreibt, dass „... damit ein später Einstieg in ein bereits laufendes Verfahren erfolgte, und für die gezielte Bearbeitung des umfangreichen Materials nur eine vergleichsweise kurze Zeitspanne zur Verfügung stand“, so ist die Gemeinde Krumegg der Ansicht, dass die beiden oben genannten Rechtsgrundsätze mit großer Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden konnten.

Ganz generell ist die Gemeinde Krumegg der Ansicht, dass das UVG zum äußeren Zeichen der Zustimmung aller Teilsachverständigen auch von allen diesen zu unterfertigen ist, und nicht nur durch die drei Koordinatoren. Nur dann ist gewährleistet, dass so wie im „Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) des BMLF (GZ 11 4751/4-I/1U/2001) vom

30. Mai 2001) – Seite 38 - gefordert, der sichtbare Nachweis für die Betroffenen dafür erbracht ist, „... dass ein integratives Gesamtgutachten erstellt wurde, das von allen beteiligten Gutachtern inhaltlich mitgetragen wird.“

Der vielfach durchgeführte Vergleich der Freileitung mit der technischen Alternative „Erdkabel“ ist insofern wissenschaftlich nicht ordnungsgemäß gemacht worden, da das Erdkabel auf der gleichen Trasse, wie die Freileitung verglichen wurde. Technisch, wirtschaftlich und aus Sicht der Umwelt müsste bzw. könnte aber das Erdkabel auf einer gänzlich anderen Trasse, z.B. entlang der TAG Loop II und III verlegt werden. Daher sind unserer Ansicht nach alle Aussagen im Zusammenhang mit der Erdkabelvariante nicht aussagekräftig und nicht nachvollziehbar, und ist dadurch dem Erfordernis, in der Umweltverträglichkeitserklärung Alternativen auszuweisen und zu beschreiben (§ 6 UVP-G 2000) nicht entsprochen.

Im gegenständlichen Projekt besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Eingriffes in die privaten Rechte, daher sind im UVP-Verfahren die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der Standort- oder Trassenvarianten zu prüfen. Es konnte keine Trassenvariante „Erdkabel“ geprüft werden, da dafür keine realistische Trasse von den Projektwerbern ins Auge gefasst wurde, bzw. findet sich in der UVE keine ernstzunehmende Auseinandersetzung mit der Trassenvariante „Erdkabel“. Bei der Trassenvariante Erdkabel ginge es im Übrigen nicht nur um eine Verkabelung auf der gesamten Länge der Leitung, sondern auch um Teilverkabelungen in für die Umwelt besonders sensiblen Streckenabschnitten.

**Festzuhalten ist, dass wegen der mangelhaften Darstellung von Alternativen nicht nur dem § 6 sondern auch § 1 Abs. 1 Ziffer 4 UVP-G 2000 nicht entsprochen wurde.**

Zu Punkt 4.1.1.1. des UVG, optische Störungen:

Die Koordinatoren sprechen von „geringen optischen Störungen...“ dort wo die Trasse im Wald verläuft. Dieser Einschätzung wird für den betroffenen Kesselgraben im Gemeindegebiet von Krumegg auf das entschiedenste widersprochen. Man kann in diesem konkreten Fall nicht von geringen optischen Störungen sprechen, wenn auf der Gemeindestraße auf einer Länge von hunderten Metern genau in diesen Graben geblickt wird, und dieser dann mit den in diesem Bereich ca. 45 bis 60 m hohen Masten belastet ist.

Auch der nächsten Aussage, dass ein Erdkabel als größere Bedrohung angesehen werden könnte, da empfindliche Personen den Abstand dazu nicht selber regulieren können, muss entschieden widersprochen werden. Erstens ist in Wien bei der Verlegung eines 400 kV Erdkabels im Gehweg bzw. im Kfz Parkstreifen die Behörde nicht dieser Ansicht. Und zweitens ist es Aufgabe der Sachverständigen Fakten aufzuzeigen und nicht Mutmaßungen anzustellen!

#### Zu Punkt 4.1.1.2. Elektromagnetische Felder:

Gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 ist „...die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, ...“

Wenn nun die Gesundheitsgefährdung nur „...mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann ...“, so ist die in § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 geforderte Nichtgefährdung von Leben und Gesundheit nicht gänzlich gewährleistet. Daher ist auf aufgrund des Vorsorgeprinzips auf Basis § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 der Antrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

#### Zu Punkt 4.1.4. Verkehr:

Wurden die im UVG genannten Zahlen vom Sachverständigen nachgerechnet und überprüft, oder 1:1 aus der UVE, Fachbereich D, Seite 49 übernommen?

#### Zu Punkt 4.2.2. Wildtiere:

Im 2. Absatz auf Seite 42 wird davon gesprochen, dass „für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden jagdbaren Vögel das Vogelschlagrisiko durch Sichtbarmachung der Leitung in den gefährdeten Bereichen wesentlich gemildert wird.“ Es wird aber im UVG und dem Teilgutachten nie genau gesagt, wie diese Sichtbarmachung aussieht. Eine Sichtbarmachung der Leiterseile steht aber sicher in krassem Widerspruch zu den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Ortsbildes. Da die Sichtbarmachung nicht definiert ist, konnten die anderen Fachbereiche auch nicht auf diese Wechselwirkungen eingehen.

#### Zu Punkt 4.3. Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen:

Auf Seite 43 2. Absatz sprechen die Koordinatoren davon, dass „ ... eine direkte Auswirkung der Freileitung (am Beispiel der Hochspannungsleitung im Burgenland) aber nicht nachzuweisen ist. Aus diesem Grund ist nicht anzunehmen, dass die Steiermarkleitung in Zukunft Einflüsse durch elektromagnetische Felder auf die Artenzusammensetzung von überspanntem Grünland haben wird.“

Die Bestanddauer der Burgenlandleitung ist viel zu kurz, um eine derartige Aussage treffen zu können! Außerdem ist es, wie schon einmal erwähnt, Aufgabe der Sachverständigen Fakten zu bearbeiten, und nicht Annahmen ohne fundierte Basis zu treffen!

#### Zu Punkt 4.4.2. Steiermark:

Im 4. Absatz auf Seite 46 ist folgendes zu lesen:

„... Nachteilige Auswirkungen durch Vogelschlag vor allem bei Großvogelarten und solchen die als Zugvögel größere Räume beanspruchen bzw. brauchen sind zu befürchten und zu erwarten. ... Das Vorhaben ist daher nur bedingt verträglich da erst durch Maßnahmen während der Bau- und Betriebszeit die Eingriffe in die Vogelwelt verringert werden können. Eine Resterheblichkeit bleibt aber bestehen, die jedoch durch Ausgleichsmaßnahmen, wie sie ebenfalls im Projekt vorgesehen sind, zumindest flächenmäßig kompensiert werden kann. Durch diesen Ausgleich in Form von Biotopgestaltungen können die Lebensbedingungen der Vogelwelt im Gesamttraum im Laufe der Jahre soweit verbessert werden, dass eine Verträglichkeit eintritt.“

Hier tritt die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes erst „ ...im Laufe der Jahre ein ...“, daraus resultiert, dass die Steiermarkleitung wenigstens einige Jahre lang in Bezug auf das Schutzgut Großvögel unverträglich ist! Eine derartige Situation ist unzulässig!

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

#### Zu Punkt 4.5. Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden:

Auf Seite 47 ist die Rede davon, dass „... bei einer Reparatur bzw. Ersatz von Seilen keine Auswirkung auf Boden und landwirtschaftliche Nutzung zu erwarten sind.“ Es werden sicher wieder Baufahrzeuge und schwere Maschinen für die Reparatur notwendig sein, somit ergibt sich eine Auswirkung auf Boden und landwirtschaftliche Nutzung wie in der Bauphase. Das UVG ist hier unglaublich!

Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) ist laut UVG Seite 48 für Boden und Landwirtschaft kein Schadstoff. Wie schaut das für den Menschen aus? Darüber findet sich keine Aussage im UVG.

Zu Punkt 4.9.2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft, Steiermark:

Im Teilgutachten „Landschaftsschutz Steiermark“ von DI Kolb, kommt der Amt sachverständige eindeutig auf Seite 23 des Gutachtens vom 15.07.2004 zum Schluss, dass „...das geplante Vorhaben der 380 kV Steiermarkleitung in der vorliegenden Form hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft als insgesamt nicht umweltverträglich gewertet werden muss.“

Das UVG spricht nur mehr davon „...das aufgrund der Leitungsführung durch ein Landschaftsschutzgebiet und der Verunstaltung des Landschaftsbildes in 8 Teilräumen, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten sind, durch das in der vorliegenden Form eingereichte Vorhaben der 380 kV - Steiermarkleitung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden muss.“

Die Gemeinde Krumegg ist der Ansicht, dass es sich dabei um eine unzulässige und rechtswidrige Vorgehensweise handelt, insbesondere deswegen, weil das Gesamtgutachten UVG die Teilgutachten nicht abschwächen darf. Die Teilgutachten sind in ihren wesentlichen Inhalten und in ihrem Schluss im UVG wiederzugeben.

Weitere Ausführungen dazu siehe im Punkt Grundsätzliches!

Zu Punkt 5.2.1.1. Themenbereich Mensch, Auswirkungen durch elektromagnetische Felder:

Seite 86, 3. Absatz: „Zur Darstellung des elektrischen und magnetischen Feldes durften in den Projektunterlagen nicht nur die Berechnungen der Konsenswerberin herangezogen werden. Diese Berechnungen und die daraus erstellten Diagramme waren von einer unabhängigen Gutachterstelle (Technische Universität Wien, Institut für Grundlagen und Theoretische Elektrotechnik) zu kontrollieren und zu bestätigen. Diese Werte sind aus der Sicht des Amt sachverständigen für Elektrotechnik nachvollziehbar und wurden durch Vergleichsmessungen an bestehenden Leitungen bestätigt. Es wird prinzipiell daher von deren Richtigkeit ausgegangen.“

Im Teilgutachten des ASV Krenn sind diese Aussagen nicht zu finden. Auch hier haben die Koordinatoren nicht das Teilgutachten wiedergegeben! Auch hier erhebt die Gemeinde Krumegg den Vorwurf der unzulässigen und gesetzwidrigen Erstellung des UVG durch die Koordinatoren.

Weiters hat der Amt sachverständige unserer Meinung nach die Aussagen der UVE nachvollziehbar zu prüfen. Das Teilgutachten enthält aber über weite Teile lediglich eine Projektsbeschreibung, was auf Seite 1 ja auch klar niedergeschrieben ist.

Es wird immer von einer 380 kV Leitung gesprochen. Unserer Information nach, gibt es aber seit dem 1996 diese Spannung nicht mehr, sondern vielmehr sind es heute 400 kV. Die Gemeinde Krumegg vermutet daher, dass der elektrotechnische Amt sachverständige mit Wissensstand 1996 sein Gutachten

erstellt hat. Das stellt einen krassen Widerspruch zu § 12 Abs. 4 Ziffer 1 UVP-Gesetz 2000, der besagt, das das Vorhaben nach dem Stand der Technik zu überprüfen ist.

Auf der Seite 90 im 3. Absatz wird davon gesprochen, das es wissenschaftlich anerkannt ist, dass elektromagnetische Felder (einschließlich 50 Hz-Felder) möglicherweise krebsfördernd sind, wobei für Kinderleukämie eine begrenzte Evidenz besteht. Das bedeutet, dass die Forderung des Gesetzgebers in §17 Abs. 2 UVP-G 2000 unter Ziffer 1 lit. a nicht erfüllt wird. Daher ist dem gegenständlichen Projekt die Umweltunverträglichkeit zu attestieren, und damit der Antrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen. Auf Seite 92 wird von den Gutachtern wörtlich von „Wissenslücken“ und „Restrisiken“ gesprochen, sodass die Forderung nach Abweisung aufgrund § 17 Abs. 2 Ziffer 1 lit. a gerechtfertigt erscheint.

Auf der Seite 90 sprechen die Koordinatoren einmal davon, dass „... die Ionisation von Staubteilchen in der Luft in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsleitungen ebenso wie die Bildung von freien Radikalen möglich ist.“ Ein anderes Mal handelt es sich „bei den elektromagnetischen Feldern der 380 kV-Leitung um nicht ionisierende Strahlung.“ Das stellt einen Widerspruch dar!

Auf Seite 95 4. Absatz werden von den Koordinatoren unreflektiert und ungeprüft Aussagen der UVE übernommen. Es ist allgemein bekannt, dass die Datenleitungen nicht nur zum innerbetrieblichen Datentransfer benützt werden, sondern als Überland-Datenleitungen teuer vermietet werden!

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

#### Zu Punkt 5.2.2. Themenbereich Mensch, Landwirtschaft:

Die Wertminderung, die zweifellos auch in Bereichen eintritt, die nicht vom Projektwerber entschädigt werden wird, wurde in keinem der Teilgutachten auch nur in einem Wort erwähnt. Somit wurden hunderte Einwände nicht vollständig beantwortet. Die Gemeinde Krumegg daher den Antrag, die Behörde möge eine volkswirtschaftliche Überprüfung der Nullvariante, der Freileitung, einer gänzlichen Erdverkabelung und einer Teilverkabelung unter Berücksichtigung aller volkswirtschaftlichen Faktoren vor der Entscheidungsfindung beauftragen.

Da auch hier eine Gefährdung des Schutzgutes nur „...mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann...“, so ist die in § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 geforderte Nichtgefährdung von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten der Nachbarn/Nachbarinnen nicht gänzlich gewährleistet. Daher ist auf aufgrund des Vorsorgeprinzips auf Basis § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 der Antrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Auf Seite 109 wird von einer Durchführung von vegetationskundlichen Erhebungen gesprochen. Von wem wurden diese durchgeführt?

Auf Seite 111 heißt es „Untersuchungen haben gezeigt, dass in einem Variantenvergleich die Beschichtung mit RAL 6003 den Schwermetallaustrag auf ein unerhebliches Ausmaß reduziert.“ Von wem wurden diese Untersuchungen durchgeführt?

Zu den Ausführungen auf Seite 116 2. Absatz wird entgegnet, dass ein max. 4-5 m hoher Baum, nicht einem Baum mit 30 m und mehr gleichgesetzt werden kann. Insofern ist die Aussage des UVG unrichtig. Der **ursprüngliche Zustand** des **Waldes** kann mit den Aufforstungen und dem systembedingten Schlägern von Bäumen, die zu nahe an die Leiterseile wachsen **nicht wiederhergestellt werden!!**

Im dritten Absatz fehlt für die Behauptung „dass derartige Beeinträchtigungen allenfalls punktuell unmittelbar unter der Leitungstrasse durch optische und akustische Störungen auftreten können, und als gering anzusehen sind“ der wissenschaftlich fundierte Nachweis.

Im 5. Absatz wird von umfangreichen Dauerrodungen für eine Erdkabelvariante gesprochen. Dem ist entgegen zu halten, dass das Erdkabel entlang der OMV und Adria-Wien Gaspipelines TAG Loop II und Loop III verlegt werden kann, und sich daher die Auswirkungen nicht in der dargestellten Größe bewegen.

#### Zu Punkt 5.2.4. Themenbereich Mensch, Verkehr:

Im zweiten Absatz sagt das UVG „Die in vielen Fällen erforderlichen Gestattungen und Vereinbarungen über Straßen- und Wegbenützung bzw. die Errichtung neuer Zufahrten können sinnvoller Weise erst

nach einer behördlichen Genehmigung der Stützenstandorte durchgeführt werden.“ Hier wurde die gutachterliche Unbefangenheit neuerlich missachtet. Es ist nicht Aufgabe der Gutachter einen Mangel der UVE zu rechtfertigen. Vielmehr haben die Gutachter die Aufgabe, auch diese Beeinflussung der Umwelt in die Stellungnahmen einzuarbeiten. Dies wurde jedoch sowohl vom Projektwerber als auch von den Gutachtern unterlassen, da im Einzelfall, abhängig davon ob eine Zufahrt oder doch Hubschrauberflüge erforderlich sein werden, die Ausgangsdaten für die Bearbeitung der verschiedenen Fachbereiche sich verändern. Auf diese Unsicherheit in der Bauphase ist in keinem Gutachten eingegangen worden!

Auch die notwendigen LKW Fahrten für die Holzbringung sind der Bauphase zuzurechnen, auch wenn sie zeitversetzt stattfinden. Daher ist das Gutachten in diesem Fachbereich unvollständig!

#### Zu Punkt 5.3. Themenbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

Zum Themenbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume fehlen die Aussagen zur Steiermark gänzlich! Daher ist das Gutachten auch in diesem Fachbereich unvollständig!

#### Zu Punkt 5.9.3. Örtliche Raumplanung:

Seite 162, 3. Punkt:

„Die Demontage bestehender Leitungen kann daher insbesondere in vorbelasteten Räumen neu hinzukommende Belastungen kompensieren. Das UVP-Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ beschreibt als Grundlage für die Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen das jeweilige Entlastungspotential.“ In der UVE, im UVG und den entsprechenden Teilgutachten wird mehrfach auf die positive Wirkung der Entlastungsmaßnahme „Demontage“ hingewiesen, um hohe Beeinträchtigungen zu kompensieren. Diese Kompensationswirkung kann aber maximal in jenen Teilräumen erfolgen, in denen die Leitung demontiert wird. Die Argumentation, dass es dadurch generell zu einer Verbesserung der Wirkung der Steiermarkleitung kommt, ist unzulässig! Vor allem die sehr starke Wirkung der Freileitung im Bereich Krumegg – Querung der Landesstrasse – kann durch die Demontage der 110 kV Leitungen nicht kompensiert werden. Dieser Eindruck wird aber mehrfach durch die vorliegenden Gutachten erweckt.

Auf Seite 165 wird im 5. Punkt, sowie in weiteren Stellungnahmen und Gutachten, von Visualisierung gesprochen. Stand der Technik ist, dass im Bereich der Errichtung von Großbauvorhaben (hier im speziellen Straßenbau) die Visualisierung mittels professioneller Fotomontagen erfolgt. Das Steigenlassen von Wetterballonen ist eine gänzlich unbrauchbare Methode die Auswirkungen eines derartigen Projektes darzustellen. Die Breite der Leitungstrasse und die Wirkung der Linieninfrastruktur in ihrer Länge kann damit keinesfalls visualisiert werden. Auch die

Nachvollziehbarkeit für die Beteiligten ist damit nicht gewährleistet. Die Gutachter haben daher in diesem Fall nicht nach dem Stand der Technik gearbeitet.

Die Gemeinde Krumegg stellt daher den **Antrag**, die Behörde solle vor der Entscheidungsfindung zur Abschätzung der optischen Auswirkungen, vor allem in den sensiblen Bereichen, die Visualisierung der Leitungstrasse gemäß den Plänen der Projektwerber mittels professioneller Fotomontagen und Computersimulationen beauftragen.

Zu Punkt 6.9. Auflagenvorschläge Luftfahrt:

Inwieweit wurden die Auflagenvorschläge Luftfahrt (orangerote Kugel mit 60 cm Durchmesser) durch die Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche (z.B. Naturschutz, Landschaftsbild, Großvögel) in ihre Gutachten eingearbeitet?

Zu Punkt 6.12. Auflagenvorschläge Biotop und Ökosysteme:

Es fällt schwer zu glauben, dass ein derartiger Unterschied in den Auflagen für das Burgenland und die Steiermark besteht. Warum gibt es seitens des Gutachters DI Fasching nur so wenige Auflagen für den weitaus größeren Leitungsteil?

Zu Punkt 6.13.2. Auflagenvorschläge Wasserbau:

Was haben die Auflagenvorschläge 13.2.2. bis 13.2.8. mit dem Fachbereich Wasserbau zu tun?

Zu Punkt 6.16. Auflagenvorschläge Landschaftsschutz:

Wo sind die Auflagenvorschläge Landschaftsschutz für die Steiermark? Warum wurde im UVG die Auflagenvorschläge „...umweltverträglich ist eine Verkabelung...“ nicht aufgenommen?

Siehe dazu auch die Ausführungen unter Grundsätzliches!

Zu Punkt 7.1. Unterbleiben des Vorhabens:

5. Absatz: „So wäre z.B. während des Hochwassers im Jahr 2002 das Funktionieren der Elektrizitätsversorgung in weiten Teilen Österreichs ohne Lieferungen aus dem Ausland ernsthaft gefährdet gewesen.“

Welcher Sachverständige hat diese Aussage getätigt? Wurde diese Aussage der Verbund APG vom Sachverständigen überprüft? Wo ist der entsprechende Nachweis?

Sollte diese Aussage vom Sachverständigen nicht überprüft worden sein, so steht sie unzulässigerweise im UVG!

Zu Punkt 7.2. Trassenvarianten:

Seite 205, 4. Absatz:

Welcher Sachverständige hat warum wie gewichtet, um zur Aussage zu kommen: „Sämtliche Änderungen in der Trassenführung wurden mit obigen Bewertungskriterien verglichen. Dieser Vergleich ergab, dass sich diese Abweichungen bezüglich einzelner Bewertungskriterien von der „Joanneumtrasse“ zwar oft unterscheiden, dies sich jedoch nur auf schwach gewichtete Bewertungskriterien auswirkt. Auf die Gesamtbewertung haben diese geringfügigen Änderungen des Trassenverlaufs keine Auswirkungen. Zusammenfassend wurde daher festgestellt, dass die eingereichte Trassenvariante dieselbe Eignung für den Bau einer Freileitung aufweist wie die „Joanneumtrasse“. Für uns ist das nicht nachvollziehbar!

Auf Seite 207 heißt es:

„Um der Zielsetzung einer vorausschauenden Planung zu entsprechen, ist daher Vorsorge zu treffen, dass diese eingeschlagene Entwicklungsmöglichkeit auch umgesetzt werden kann. Aus diesem Grund erscheint es empfehlenswert, für die besonders konfliktreichen Abschnitte alternative Trassierungslösungen (Verlauf, Maststandorte) zu überprüfen (z.B. in Krumegg durch Abrücken vom Ortsgebiet bzw. der exponierten Kuppe, in St. Marein Verlagerung des Maststandortes in den Waldbereich nach Süden).“ In der ergänzenden Stellungnahme wurde festgestellt, dass keine alternative Trassierungslösung wirklich eine Verbesserung bringt. Das darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die Bevölkerung von Krumegg einen derartig negativen Eingriff in die Umwelt ohne weitere Suche nach Alternativen hinnehmen muss, insbesondere dann nicht, wenn die sehr erhebliche Wirkung der Freileitung in diesem Bereich durch eine Verkabelung stark minimiert werden kann.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

In eventu wird **beantragt**, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

### Zu Punkt 7.3. Technische Alternativen:

Auf Seite 209 findet sich folgende Aussage: „Aus **medizinischer Sicht** ist festzustellen, dass bei erdverlegten Kabelleitungen zwar das elektrische Feld durch das Erdreich vollständig abgeschirmt wird, nicht jedoch das Magnetfeld. In der Literatur (JAHN, 1983) wird gefordert, dass Magnetfelder durch Erdkabel (welche für den Passanten und Herzschrittmacherträger unsichtbar sind) mit Warnhinweisen gekennzeichnet sein müssen, wenn sie mehr als 15  $\mu\text{T}$  betragen. Hochspannungsleitungen haben gegenüber Erdkabeln den Vorteil, sichtbar zu sein, so dass ein Träger eines Implantates mit hoher Störempfindlichkeit bei 50 Hz, der vom behandelnden Arzt entsprechend geschult sein sollte, die Gefahr erkennen und somit meiden kann.“

Wie kann dann die wienstrom ein 400 kV Hochspannungskabel im Raum Wien neben der Strasse im Bereich eines Gehweges bzw. Parkstreifens für Kfz verlegen? Werden dort auch alle paar Meter Hinweisschilder angebracht, oder ist es nicht so, dass die Verlegung eines 400 kV Kabels unter der Erde entweder keine gesundheitlichen Risiken in sich birgt, oder es bereits technische Möglichkeiten der Abschirmung gibt?

Im 3. Absatz wird von einer Gesamtrondungsfläche für das Erdkabel von 225 bis 270 ha bei einer Breite von 30 m für die gesamte Leitung ausgegangen. Das sind definitiv unrichtige Zahlen! Erstens würde eine Verkabelung/Teilverkabelung sicher nicht auf der gleichen Trasse möglich sein und realisiert werden. Es empfiehlt sich entlang der TAG Loop II und III zu gehen. Zweitens selbst wenn die gleiche Trasse verwendet werden würde, schaut die **Rechnung** mit den **richtigen Daten** so aus:

Gemäß UVG Punkt 4.1.3.2., Seite 33 sieht das eingereichte Vorhaben der Steiermarkleitung von der rund 81 km langen Leitungstrasse in unserem Bundesland 44,9 km auf Waldflächen vor. Das wäre ein Anteil von 55,4 %.

30 m Breite x 44.900 m Länge = 134,7000 ha Gesamtrondungsfläche.

In diesem Zusammenhang versteht die Gemeinde Krumegg weder den Sachverständigen noch die drei Koordinatoren, da die Bürgerinnen und Bürger schon erwarten können, das sachkundige Personen eine derartigen Rechnung mit den richtigen Basisdaten machen!

### Zu Punkt 8.2.1. Örtliche Raumplanung:

*Alarzer*

3. Absatz: Die Abgeltung im 30 m Schutzbereich der Leitung kann in keinem Fall als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden, da der Einfluss des gegenständlichen Projektes nicht nur auf diese 30 m Schutzzone stark negativ wirkt. Für die anderen Flächen gibt es daher eine starke Beeinträchtigung und sehr wahrscheinlich einen hohen wirtschaftlichen Schaden, aber keine wirtschaftliche Abgeltung. Weiters kann eine finanzielle Abgeltung in keinster Weise ein Ausgleich für über 120 Jahre dauernde massive Eingriffe in die Landschaft und unsere Umwelt sein!!

Die Demontage von 110 kV Freileitungen kann nur in jenen Bereichen wirken, wo sie auch demontiert werden. Eine Kumulierung auf andere Teilräume oder gar die gesamte Strecke ist unzulässig, und beschönigt die negativen Auswirkungen in den anderen Teilbereichen.

Im Bereich der Gemeinde Krumegg wird durch das UVG und die entsprechenden Teilgutachten eine hohe Gesamtbelastung mit punktuell sehr hohen Belastungsspitzen festgestellt. An Ausgleichsmaßnahmen, wie etwa die Verkabelung, die für weniger bzw. gleich stark belastete Teilräumen vorgeschlagen wird, ist für Krumegg aber nicht gedacht. Das können wir als Gemeinde Krumegg nicht akzeptieren.

Die Gemeinde Krumegg **beantragt** daher, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

#### Zu Punkt 8.2.8. Überörtliche Raumplanung:

Seite 220:

Die konkreten lokalen Konfliktpunkte zwischen dem gegenständlichen Projekt und dem Programm „Hügelland östlich von Graz“ werden durch die Gutachter bestätigt.

„Aus dem Projekt „Steiermarkleitung“ ergibt sich einerseits ein genereller großräumiger Konflikt, der durch den Trassenverlauf in diesem Landschaftsraum ausgelöst wird und die Qualität und Erlebbarkeit für die Besucher der „Genussregion“ beeinträchtigt, andererseits konkrete lokale Konfliktpunkte durch Überspannungen von Riedellagen, in denen die Maststandorte in sehr sensiblen Räumen in Krumegg und St. Marein besonders deutlich in Erscheinung treten.“ Vor allem im Bereich der Trassenquerung mit der Landesstrasse und beim Wasserhochbehälter der Gemeinde Krumegg beim Anwesen Adlmann verliert die Gemeinde einen ideal geeigneten Ort für Genussfeste, wie z.B. im Mai 2004 das „mOSTwärts-Frühlingsfest“

Weiter heißt es „Diese Bereiche der Kulturlandschaft mit den darin liegenden Ortsgebieten stellen den Kernbereich des bestehenden, aber vor allem weiter zu entwickelnden Angebotes dieser LEADER+ - Aktionsgruppe dar. Der Konflikt der großräumigen Wahrnehmbarkeit wird dadurch gemildert, dass die Trassenführung so weit wie möglich in den Gräben (Kesselgraben, Dornegggraben) „versteckt“ wird,

wodurch die Konflikte im Bereich der Querung der Riedellagen jedoch nicht bereinigt werden können. Festgestellt wird dazu, dass es sich hierbei jedenfalls um eine wesentliche Beeinträchtigung der touristischen Entwicklungsmöglichkeiten handelt, ... Für diese Teilregion der Oststeiermark ist die vorgesehene Entwicklung im Wesentlichen die einzige Regionalentwicklungsoption und ist als nachhaltige Nutzung der Ressource Landschafts- und Naturraum zu anzusehen. Anderwärtige Entwicklungsmöglichkeiten, wie industriell-gewerbliche Ansiedlungen oder Intensivtourismus sind von den räumlichen Voraussetzungen her nicht möglich. Um der Zielsetzung einer vorausschauenden Planung zu entsprechen ist daher Vorsorge zu treffen, dass diese eingeschlagene Entwicklungsmöglichkeit auch umgesetzt werden kann. ...“

Aufgrund dieser Expertise darf das gegenständliche Projekt daher aus unserer Sicht nicht in der geplanten Form in Krumegg verwirklicht werden.

Es darf unserer Region und im speziellen unserer Gemeinde die einzige zukunftsorientierte Entwicklungsmöglichkeit nicht genommen werden.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen im Gemeindegebiet von Krumegg zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

In eventu wird **beantragt**, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

#### Zu Punkt 10. Gesamtbewertung:

Dem Vorwurf der Koordinatoren, dass „die meisten Konflikte mit Siedlungsbeständen daher auch indirekt den Gemeinden durch eine verfehlte örtliche Raumplanung in den letzten Jahrzehnten anzulasten sind“ wird auf das schärfste zurückgewiesen. Es ist eine Anmaßung der Koordinatoren eine derartige Globalbeschuldigung ohne Kenntnis der historischen Entwicklung auszusprechen, und liegt eine derartige Wertung auch nicht in deren Aufgabengebiet. Vor allem im Trassenbereich unserer Gemeinde stehen viele Häuser bereits seit vielen Jahrzehnten. Auch ist es für Gemeinden, wie die Gemeinde Krumegg, undenkbar, mit Baulandausweisungen im Bereich von bereits bestehenden Siedlungsräumen restriktiv umzugehen, da sonst eine große Anzahl von vor allem jungen Familien die Gemeinde verlassen würde, was zu starken Problemen im Gemeindeleben sowie bei den

Gemeindefinanzen führen würde, außerdem bedürfen alle Akte der örtlichen Raumplanung der Genehmigung durch die Landesregierung.

Seite 231 oben:

„Bei der Beurteilung 380 kV - Steiermarkleitung sind also gegenläufige Interessen nicht etwa in der Weise abzuwägen, dass einander volkswirtschaftliche und umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens gegenüberstehen. Vielmehr sind erhebliche positive und negative Umweltauswirkungen gegeneinander abzuwägen. Diesbezüglich wird im Umweltverträglichkeitsgutachten ausgeführt, dass vielfältige erheblich positive Auswirkungen regionaler und überregionaler Natur gegenüber erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die ausschließlich auf lokaler Ebene eintreten werden, überwiegen und letztere (mangels Alternativen) daher hinzunehmen sind.“

Erstens gibt es unserer Ansicht nach Alternativen, die aber anscheinend nicht genehm sind, und daher nicht ernsthaft dargestellt bzw. geprüft worden sind. Zweitens widerspricht die Gemeinde Krumegg der These, dass nachteilige Auswirkungen auf lokaler Ebene hinzunehmen sind, wenn positive Auswirkungen auf regionaler und überregionaler Ebene dem gegenüberstehen.

**Aufgrund der Beschäftigung mit den bereits zahlreich vorhandenen Unterlagen und den Einwände der Gemeinde Krumegg widerspricht die Gemeinde Krumegg der Schlussfolgerung des UVG und bekräftigt ihre Ansicht, dass das gegenständliche Projekt nicht umweltverträglich ist!**

## Einwände zu den Teilgutachten:

### Teilgutachten Nr. 2: Humanmedizin

Auf Seite 2-4 wird vom Sachverständigen mit Verweis auf die UVE behauptet, dass die Straßenmeisterei Markt Allhau zwischenzeitlich abgesiedelt wurde. Das ist unrichtig! Die Straßenmeisterei Markt Allhau wird weiter als Straßenmeisterei, und damit als Arbeitsstätte genutzt. Lediglich wurde das Wohnrecht eines Straßenarbeiters aufgegeben, und wird dieses Gebäude dem Verbund zur Nutzung übergeben.

Zu Seite 2-4 „Magnetfelder im Freien“: Was ist bei asymmetrischer Belastung?

Gerade das Bild 9 von Wohngebäude Adler Alois & Antonia Krumegg – Seite 6-14 – fehlt im Gutachten.

Die Bildung von Oberwellen des gegenständlichen Projektes im Bereich der Winkelpunkte auf der Seite der spitzen Winkel, und die Betrachtung der daraus resultierenden Konsequenzen vor allem für die Wohnobjekte in diesen spitzen Winkeln wurde vom Sachverständigen gar nicht überprüft!! Im Gemeindegebiet von Krumegg befinden sich 3 derartige Winkelpunkte!

Die Gemeinde Krumegg **beantragt** daher, die Behörde solle den Auftrag für den Humanmedizinischen Fachbereich derart konkretisieren, dass die Frage der Oberwellen im Lichte der Humanmedizin wissenschaftlich geklärt wird.

Zur zusammenfassenden Beurteilung:

Wenn eine Gesundheitsgefährdung der Allgemeinbevölkerung nur „...mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann ...“, so ist die in § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 geforderte Nichtgefährdung von Leben und Gesundheit nicht gänzlich gewährleistet. Daher ist aufgrund des Vorsorgeprinzips auf Basis § 17 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a) UVP-G 2000 der Antrag gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen.

Die Gemeinde Krumegg **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen im Gemeindegebiet von Krumegg zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

#### **Teilgutachten Nr. 4: Elektrotechnik**

Unserer Ansicht nach ist es Aufgabe des Sachverständigen die Angaben in der UVE zu überprüfen, und nicht die technische Beschreibung des Projektes zu wiederholen.

Auf Seite 142 sagt der Sachverständige immer wieder „laut Auskunft der Vertreter der APG“. Gibt es diese Auskünfte schriftlich? Wenn nein, ist unserer Ansicht nach das eine nicht ausreichende Erhebung des Sachverhaltes!

Zu Isolatorbruch, Seite 142: Was bedeutet ein Isolatorbruch für die Menschen und Tiere, wenn sie sich in der Nähe der Bruchstelle aufhalten?

Der Sachverständige darf sich bei der Beurteilung eines Sachverhaltes nicht auf die UVE berufen, sondern hat diese mit seinem Sachverstand zu überprüfen. Insoferne ist das Gutachten nicht ausreichend, und daher gesetzeswidrig.

Das gegenständliche Gutachten ist nicht datiert.

#### **Teilgutachten Nr. 9, Forstwesen:**

Dieses Gutachten ist unvollständig. Auf Seite 42 schreibt der Gutachter bei Punkt 2.7. Ergänzende Beurteilungen nach dem Forstgesetz: „Werden beim endgültigen Gutachten nachgereicht.“

Faktum ist, dass die Betroffenen das endgültige Gutachten zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung nicht bekommen haben.

Der Gutachter kommt zu keinem Schluss, ob das gegenständliche Projekt umweltverträglich ist oder nicht.

#### **Teilgutachten Nr. 15, Wildbiologie und Jagd:**

Zu Seite 2: Der Gutachter bestätigt „An den Leitungsseilen besteht ein hoch einzustufendes Vogelschlagsrisiko“, weiters „für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden jagdbaren Vögel wird das Vogelschlagsrisiko durch Sichtbarmachung der Leitung in den gefährdeten Bereichen wesentlich gemildert“ Als Ergebnis seines Gutachtens wird für den gegenständlichen Fachbereich das eingereichte Projekt mit der Auflage der Sichtbarmachung der Leitung in den gefährdeten Bereichen als umweltverträglich eingestuft. Es werden erstens allerdings keine Angaben darüber gemacht, wie und wo die Leiterseile sichtbar gemacht werden sollen. Zweitens müsste eine derartige Sichtbarmachung der Leiterseile, so wie die Sichtbarmachung aus dem Teilgutachten Luftfahrt, von den anderen Fachgutachtern in die Bewertungen aufgenommen werden. Das ist nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang sind daher die entsprechenden Gutachten, sowie das gegenständliche Gutachten unvollständig.

In Deutschland sterben jährlich mehrere tausend Vögel durch Stromschlag und Leitungsanflug. Für einige Vogelgruppen werden Verlustzahlen aufgeführt, in Rast- und Durchzugsgebieten verunglückten bis zu 700 Vögel pro Jahr und Leitungskilometer<sup>1</sup>

Nach Ansicht der Gemeinde Krumegg ist damit eine sehr hohe Unverträglichkeit des gegenständlichen Projektes im Zusammenhang mit dem Fachbereich Wildbiologie und Jagd gegeben.

Warum wird nicht auf die für das Forstwesen interessantere Variante der Erdverkabelung eingegangen? Die Beurteilung eines 44,9 km langen Trassenteiles, welcher durch Waldbestand geführt wird, in nur 4 Seiten erscheint uns äußerst fragwürdig.

Bei der Beantwortung der Einwände auf Seite 2 fällt auf, dass eine als nicht lesbar gekennzeichnete Einwendung inhaltlich beantwortet wurde.

### **Teilgutachten Nr. 17, Biotop und Ökosysteme**

Das Gutachten ist mit 29.06.2004 datiert. Die Einwendung der Gemeinde Krumegg wurde erst am 28.06.2004 der Behörde übermittelt. Auf unsere Einwendung konnte nicht eingegangen werden, was einen Widerspruch zu § 12 Abs. 4 Ziffer 2 UVP-G 2000 darstellt. Insofern entspricht dieses Gutachten nicht dem UVP-G.

Die Gemeinde Krumegg **beantragt** daher, die Behörde solle ehestens eine fachliche Auseinandersetzung mit unserer Einwendung zum Thema Ornithologie durchführen, und der BI Krumegg hernach das entsprechende Gutachten zur Einsicht und Stellungnahme zu übermitteln.

### **Teilgutachten Nr. 19, Wasserbau Steiermark**

Auf Seite 11 wird dargeführt, dass die Einwände von DI Pistecky zusammengefasst und nach Fachbereichen aufgliedert wurden. Da in den meisten Gutachten generell die Dokumenten-Namen und Referenz-Nummern angegeben sind, ist eine Zuordnung zu den Namen der Einwender nicht möglich. Daher ist es nahezu unmöglich zu überprüfen, ob und wie der Einwand bearbeitet wurde.

Von wem wurden die Einwände, da es sich um PDF-Files handelt, gescannt?

Wann standen die Einwände den Sachverständigen zur Verfügung?

---

<sup>1</sup> Quelle: Schumacher, A. (2002): Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. Naturschutz in Recht und Praxis-online 1: 2-12  
[www.naturschutzrecht.net/online-zeitschrift/NRPO\\_Heft1.pdf](http://www.naturschutzrecht.net/online-zeitschrift/NRPO_Heft1.pdf)

### Teilgutachten Nr. 22, Landschaftsschutz Burgenland

Wie kommt der Sachverständige für Landschaftsschutz zur Aussage, dass das gegenständliche Projekt zur Sicherheit der bundesweiten Stromversorgung beiträgt? Das ist nicht sein Aufgabengebiet.

Der Sachverständige wiegt im Punkt „Zusammenfassung der Auswirkungen“ die Auswirkungen auf den Landschaftsschutz mit den Auswirkungen aus anderen Fachbereichen auf und bewertet in diesem Zusammenhang das gegenständliche Projekt. Eine Abwägung der Ergebnisse der Teilgutachten oder die Abwägung des gegenständlichen Fachbereiches mit einem Anderen durch die Sachverständigen und Gutachter ist nicht Aufgabe des SV und daher unzulässig! Auch die Abwägung der Umwelteinflüsse und der wirtschaftlichen Interessen durch die SV und Gutachter ist unzulässig. Das ist die Aufgabe der Behörde! Die Sachverständigen müssen sich auf der Faktenebene bewegen, und nicht auf der Ebene der Interessensabwägung.

### Teilgutachten Nr. 23, Landschaftsschutz Steiermark

Zu Seite 17, Kleinempersdorf (Kesselgraben und Krumegg) bis Mittergogitsch:

Da es sich in diesem Gebiet um kleinräumige, überschaubare Landschaftsstrukturen handelt, würde diese Monsterleitung als Fremdkörper besonders hervorstechen. Die Beeinträchtigung durch die Leitung wäre erheblich. Die Leitung würde hier hochwertige und wenig beeinträchtigte Landschaften, Naturräume und naturnahe Räume unwiederbringlich zerstören. In diesem Bereich konstatiert der Gutachter eine Beeinträchtigung der Landschaft und eine Verunstaltung des Landschaftsbildes. In der Zusammenschau der Gutachten Landschaftsschutz, überörtliche und örtliche Raumplanung ist aus unserer Sicht das gegenständliche Projekt im Gemeindegebiet von Krumegg absolut umweltunverträglich.

Die Gemeinde Krumegg **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da wie aus den Einwänden zur UVE und zum UVG hervorgeht, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

In eventu **beantragt** die Gemeinde Krumegg, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

## Teilgutachten Nr. 26, Überörtliche Raumplanung Steiermark

Im gegenständlichen Gutachten wird die Wirkungsintensität für den Bereich Regionalentwicklung, Freizeit, Erholung und Tourismus für Krumegg mit sehr hoch eingestuft. Die Eingriffserheblichkeit ebenfalls mit sehr hoch. Damit ist ein unmittelbarer Widerspruch des gegenständlichen Projektes mit dem Regionalentwicklungskonzept gutachterlich bestätigt.

„Aus der Sensibilität dieser Landschaftsräume und den Zielsetzungen der Regionalentwicklung muss hier von einer erheblichen Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben gesprochen werden.“ Wie im Teilgutachten 27 abgehandelt, gibt es keine Maßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000, die die erheblichen Belastungen der Umwelt verringern können, um zu einem hohen Schutzniveau für das Schutzgut zu gelangen.

Zu Seite 10: Das Entwicklungsleitbild Hügelland östlich von Graz und LAG östlich von Graz wurde entwickelt, um diese Region als stadtnaher Erholungs- und Lebensraum zu profilieren. Das gegenständliche Projekt steht in krassem Widerspruch zu den Zielen der betroffenen Gemeinde. Die Gemeinde Krumegg ist bereits als Naherholungsgebiet etabliert. Nächtigungszahlen sagen nicht viel aus. Denn auf dem Schöckl übernachtet auch kaum jemand, und trotzdem ist er als Naherholungs- und Tourismusgebiet anerkannt.

Das Hügelland östlich von Graz gilt als Genuss-Region mit zahlreichen Biobauern und Selbstvermarktern. Es ist bekannt für seine Erlebnisfeste. Diese Region ist bei Radfahrern, Joggern und Schwammerlsuchern genauso beliebt, wie bei Spaziergängern, die gerne in unseren Gaststätten einkehren und sehr häufig aus Graz und der Umgebung von Graz kommen.

Diese Region lebt nicht nur mit der Natur (Landschaft) sondern auch von ihr. Früher war es hauptsächlich die Landwirtschaft, da man aber in dieser „Kleinlandschaft“ nicht oder nur sehr schlecht davon leben kann, haben sich die Bewohner der Region von den regionalen Entwicklungsprogrammen sehr viel erhofft und auch schon profitiert. Die Gemeinde Krumegg hat sonst keine Ressourcen, was in den Gutachten ja auch bestätigt wurde.

Die Gemeinde Krumegg **beantragt** daher, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

## Teilgutachten Nr. 27, örtliche Raumplanung Steiermark

Auf Seite 4 spricht der Sachverständige vom Lückenschluss des Österreichischen Hochspannungsnetzes. Hier übernimmt der Gutachter unreflektiert eine Aussage der Projektwerber. Dieser Aussage ist auf das entschiedenste zu widersprechen. Es fehlen neben den 90 km Steiermarkleitung auch noch ca. 400 km in Kärnten und Salzburg.

Auf welcher Basis kann der Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung die Nachvollziehbarkeit der Nullvariante und Technologievarianten beurteilen, und als ... "nachvollziehbar dargelegt" bewerten? (Seite 5, 2. Absatz)

Mit 6 Zeilen werden die Auswirkungen der Alternativen auf die Raumordnung als „nachvollziehbar“ festgestellt, das ist stark vereinfachend, erscheint nicht kompetent und ist in für uns Laien in keiner Weise überprüfbar.

Zu Seite 4: Den Sachverständigen ist ausreichend Zeit zu gewähren, um ihre Gutachten zu erstellen. Wenn nun der Sachverständige für im 2. Absatz seines Gutachtens schreibt, dass „... damit ein später Einstieg in ein bereits laufendes Verfahren erfolgte, und für die gezielte Bearbeitung des umfangreichen Materials nur eine vergleichsweise kurze Zeit spanne zur Verfügung stand“, so ist die Gemeinde Krumegg der Ansicht das die Rechtsgrundsätze zur Sachverhaltsermittlung (siehe weiter oben) mit großer Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden konnten.

Zu Seite 8: „Demontage bestehender 110 kV-Freileitung ist Bestandteil des Vorhabens, zugleich eine wesentliche Ausgleichsmaßnahme“ Die Demontage kann räumlich nur dort als Ausgleichsmaßnahme bewertet werden, wo sie stattfindet. Für den Bau der Freileitung in Krumegg kann die Demontage im Raum Gleisdorf nicht als Ausgleichsmaßnahme argumentiert und bewertet werden!

Dieses Argument geht daher unzulässigerweise als Ausgleichsmaßnahme in die Gesamtbeurteilung mit ein (siehe Zusammenfassung).

Für Krumegg konstatiert der Sachverständige eine hohe Sensibilität.

Die Wirkungsintensität wurde vom Sachverständigen gegenüber der UVE von mittel auf punktuell hoch hinausgestuft.

Die Eingriffserheblichkeit wurde vom Sachverständigen mit hoch bis sehr hoch bewertet.

Die „Gesamtbelastung ist auch bei Reduktion der punktuell sehr hohen Eingriffserheblichkeit durch Mast 83 hoch“.

Die Visualisierung mit Wetterballons hat ergeben, dass die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen lt. UVG keine Besserung bringen und „werden daher nicht weiterverfolgt“.

**Das heißt, dass in Krumegg die Gesamtbelastung hoch, punktuell sehr hoch ist und daher in diesem Gebiet die Leitung nicht umweltverträglich ist!!**

Trotz dieser hohen Gesamtbelastung wurden aber keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Zum Thema Visualisierung mittels Wetterballons: Das Steigenlassen von Wetterballonen ist eine gänzlich unbrauchbare Methode die Auswirkungen eines derartigen Projektes darzustellen. Die Breite der Leitungstrasse und die Wirkung der Linieninfrastruktur in ihrer Länge kann damit keinesfalls visualisiert werden. Auch die Nachvollziehbarkeit für die Beteiligten ist damit nicht gewährleistet. Die Gutachter haben daher in diesem Fall nicht nach dem Stand der Technik gearbeitet

Warum werden vom Gutachter die Zielkonflikte mit dem örtlichen Entwicklungskonzept erkannt und bestätigt, fließen aber nicht in die Beurteilung ein?

Zu Seite 6: Die methodische Defizite in der UVE werden erkannt und bestätigt, das Gutachten selbst basiert aber trotzdem wieder auf denselben Methoden. Auch dieser Widerspruch ist im Gesamtgutachten nicht mehr wiedergegeben.

Zu Punkt 4. 2. 11 Teilraum Krumegg (Bezirk Graz-Umgebung)

Was bedeutet: „Der in der UVE dargestellte Planungsstand (Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) ist nicht gänzlich nachvollziehbar“?

Zu Punkt 5, Zusammenfassung:

Obwohl der Gutachter für die zwei Gemeinden Empersdorf und Krumegg die Auswirkung auf Siedlungsraum und Ortsbild mit einer hohen Gesamtbelastung mit punktuell sehr hohen Belastungsspitzen bewertet, für fünf weitere Gemeinden ein hohe Gesamtbelastung feststellt kommt er zu keiner Aussage, ob das gegenständliche Projekt auf das bezogene Schutzgut umweltverträglich ist oder nicht. Das stellt einen schweren Mangel des Gutachtens dar!

Im Sinne des hohen Schutzniveaus gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind für Krumegg trotzdem keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die geeignet sind die überaus erheblichen Belastungen der Umwelt zu verringern.

Die Gemeinde Krumegg **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Die Gemeinde Krumegg stellt daher - basierend auf den bisherigen Ausführungen - die nachstehenden

## ANTRÄGE

- 1.) Es wird beantragt, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da wie aus den Einwänden zur UVE und zum UVG hervorgeht, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf **ein erträgliches Maß** vermindert werden können.
- 2.) Es wird daher beantragt, die UVP-Behörde solle zur Bewertung der Steiermarkleitung als auch der Alternativen, eine volkswirtschaftliche Studie in Auftrag geben, die unter Einbeziehung der gesamten Grundentwertung (inklusive jener Grundstücke, die außerhalb der Entschädigungszone liegen und durch das gegenständliche Projekt eine Entwertung erfahren) in den Standortgemeinden (bzw. bei Sichtkontakt auch der Nachbargemeinden) die verschiedenen Alternativen (Investitionen, Betrieb, etc.) vollständig beurteilt.

- 3.) Weiters wird beantragt, die Behörde solle vor der Entscheidungsfindung zur Abschätzung der optischen Auswirkungen, vor allem in den sensiblen Bereichen, die Visualisierung der Leitungstrasse gemäß den Plänen der Projektwerber mittels professioneller Fotomontagen und Computersimulationen beauftragen.
- 4.) Es wird beantragt, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.
- 5.) Es wird beantragt, die Behörde solle den Auftrag für den Humanmedizinischen Fachbereich derart konkretisieren, dass die Frage der Oberwellen im Lichte der Humanmedizin wissenschaftlich geklärt wird.
- 6.) Es wird der Antrag gestellt, die Behörde solle vor der Entscheidungsfindung ein weiteres hydrologisches Gutachten beauftragen.

Die Gemeinde Krumegg behält sich ausdrücklich vor, weitere Stellungnahmen und Einwände zu Sachverhalten, die im Zuge der mündlichen Verhandlung auftauchen, einzubringen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Krumegg:

